

Die Krankenkasse übernimmt nach gemäß § 60 Abs. 2 und 3 SGB V die Kosten für Fahrten einschließlich der Transporte nach § 133 (Fahrkosten), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Fahrt ist **zwingend medizinisch notwendig** und eine Vertragsärztin bzw. ein Vertragsarzt oder eine zugelassene Psychotherapeutin bzw. ein zugelassener Psychotherapeut, hat diese **förmlich verordnet**.

2. **Fahrtzweck:**
 - a) Falls der Patient zu einer **stationären Behandlung** ins Krankenhaus transportiert wird, übernehmen die Mitgliedskassen des vdek in der Regel die Kosten.
 - b) Übernommen werden regelhaft zudem die Kosten für Fahrten zu sog. **stationersetzenden Eingriffen**. Damit sind vor- oder nachstationäre Behandlungen bzw. ambulante Operationen in einem Krankenhaus oder einer Facharztpraxis gemeint, durch welche eine aus medizinischer Sicht gebotene voll- oder teilstationäre Behandlung vermieden wird. Allerdings gibt es hier keine allgemeingültige Angabe des Gesetzgebers. Daher ist eine **vorherige Beantragung bei unseren Mitgliedskassen unabdingbar**.
 - c) In besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 festgelegt hat, werden auch Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung übernommen. Fahrten zu ambulanten Behandlungen **müssen von unseren Mitgliedskassen genehmigt werden**. Für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung gilt gemäß § 60 SGB V die Genehmigung jedoch als erteilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos),
 - eine Einstufung gemäß § 15 des Elften Buches in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität,
 - oder bis zum 31. Dezember 2016 eine Einstufung in die Pflegestufe 2 gemäß § 15 des Elften Buches in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und seit dem 1. Januar 2017 mindestens eine Einstufung in den Pflegegrad 3.

- d) Bei medizinisch notwendigen Fahrten mit einem Taxi- oder Mietwagenunternehmen ist für die Kostenübernahme **grundsätzlich eine ärztliche Verordnung** der Krankenförderung erforderlich.

Grundsätzlich sind die Voraussetzungen einer Krankenfahrt vom Taxi oder Mietwagenunternehmen genau zu prüfen.